

Vorblatt

Problem

Am 2. März 2010 hat die Europäische Kommission den Anbau der GVO-Kartoffel Amflora zu industriellen Zwecken gestattet.

In Österreich besteht zwar aufgrund der Verordnung BGBl. II Nr. 125/2010 vom 27.4.2010 ein Verbot für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Kartoffelerzeugnisse zum Zweck des Anbaus, da diese aber nunmehr in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, besteht die Gefahr, dass gentechnisch verunreinigtes Kartoffelpflanzgut nach Österreich gelangt.

Ziel

Es soll verhindert werden, dass GVO-verunreinigtes Kartoffelpflanzgut in Österreich auf den Markt kommt.

Inhalt

Dieses Ziel soll mit einer Ausweitung des Geltungsbereiches der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (um die Art Kartoffel) erreicht werden, wodurch auch Kartoffelpflanzgut einer entsprechenden GVO-Kontrolle unterliegt.

Alternative

Wenn Gentechnikfreiheit angestrebt wird, keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Zusätzlich erforderliche Untersuchungen werden im Rahmen der laufenden Saatgutverkehrskontrolle durchgeführt und haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen und Bürger/innen:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Positiv

Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Positiv

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Da bisher auf EU-Ebene keine Grenzwerte für zufällige und technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen von Saatgut mit GVO festgelegt wurden, kann dies auf nationaler Ebene erfolgen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

Allgemeines:

Auf Grund des Beschlusses 2010/135/EU der Europäischen Kommission vom 2. März 2010 (ABl. L 53 vom 4.3.2010, S. 11) ist nunmehr das Inverkehrbringen von Pflanzgut der gentechnisch veränderten Kartoffelsorte Amflora in der EU zulässig. In Österreich wurde unter Inanspruchnahme der Schutzklausel des Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, umgesetzt durch § 60 GTG, am 27.4.2010 ein Verbot des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Kartoffelerzeugnisse zum Zweck des Anbaus in Österreich erlassen. Dieses ist zeitlich befristet bis 1. Dezember 2012.

Um das Risiko, dass trotzdem GVO-veränderte Kartoffel - insbesondere durch Verunreinigungen von konventionellem Kartoffelpflanzgut - in Österreich in Verkehr gebracht werden, möglichst gering zu

halten, ist eine Ausweitung des Geltungsbereiches der Saatgut-Gentechnik-Verordnung auf die Kulturart Kartoffel angebracht.

Zu Z 1 und 2:

Mit diesen Änderungen werden lediglich die Verweise auf andere Rechtsvorschriften aktualisiert.

Zu Z 3

Zur Erreichung der Zielsetzung der Verordnung, weitgehende Gentechnikfreiheit der österreichischen Landwirtschaft zu gewährleisten, ist es notwendig, die Art Kartoffel in den Anwendungsbereich der Saatgut-Gentechnik-Verordnung aufzunehmen.

Zu Z4:

Aus untersuchungstechnischen Gründen kann für die Art Kartoffel keine Toleranz akzeptiert werden.